

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 1/2008
24. September 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Straße“ in der Stadt Wuppertal	2
• Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif)	10
• Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	14
• Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß § 25 und 26 GO NRW	16
• Fluchtlinienplan 795 – Umgebung Hindenburgstraße –	19
• Bebauungsplan 718A / 3. Änd. – Schwimmpoper –	20
• Bebauungsplan 113 – Linde / Im Stockberg – Gewerbegebiet u.a. Hochregallager)	22
• Flächenplannutzungsänderung 17 und Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark VohRang –	24
• Flächennutzungsplanänderung 1081 und Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark VohRang –	26
• 30. Flächennutzungsplanänderung – Parkstraße / Erbschlö –(Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115 V – Parkstraße / Erbschlö - (Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)	27
• 30. Flächennutzungsplanänderung – Erbschlö –(Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)	30
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V – Parkstraße / Erbschlö – (Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)	31
• Kommunalwahlen 2009 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal	32
• Kommunalwahl am 26.09.2004 – Wahl des Rates der Stadt / Feststellung eines Nachfolgers	41
• Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Wuppertal	42
• Jahresabschluss 2007 der Stadtparkasse Wuppertal	43
• Einleitung eines Verfahrens zur Entschädigung von Eigentum	44

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom 18.09.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal in der Sitzung am 15.09.2008 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ (FWS Süd) – beschlossen:

Präambel

Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient der Reinhaltung der Luft; sie entspricht somit dem öffentlichen Bedürfnis gemäß § 9 GO NRW.

Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung im Satzungsbereich einen Beitrag leisten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung und eines möglichst hohen Wärmeabsatzes des Müllheizkraftwerkes Küllenhahn, eine besonders effektive Ausnutzung der vorhandenen Abwärme erfolgt. Durch diese Ausnutzung wird eine Wärmeversorgung des Geltungsbereiches ohne jegliche zusätzliche Emission möglich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung für den in der Satzung festgelegten Geltungsbereich.
- (2) Die Stadt überträgt die Durchführung der Fernwärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen (Betreiber). Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Fernwärmeversorgung“ bleibt davon unberührt.
- (3) Die Fernwärmeversorgung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und –kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind im Geltungsbereich die Errichtung und der Betrieb von privaten Wärmeerzeugungsanlagen untersagt.
- (5) Art und Umfang der öffentlichen Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.
- (6) Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die innerhalb der Anlage 1 textlich beschriebenen Grenzen. Seine Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Geltungsbereich gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Fernwärmeversorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der die öffentliche Fernwärmeleitung bereits betriebsfertig verlegt ist.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken oder Gebäuden, die nicht unmittelbar an einer Straße, einem Weg oder Platz mit betriebsfertiger Fernwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen solchen Zugang verbunden sind, können ebenfalls den Anschluss verlangen. Ist der Anschluss aber wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und/oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer bereit ist, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und/oder für den Betrieb zu tragen. Für diesen Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer und Eigentümerinnen das Recht, die benötigten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines Grundstücks, das durch eine Straße, Weg oder Platz erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wärmeversorgung anzuschließen, sofern es bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf dem Grundstück Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch Anbau und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte auf den an die Fernwärme angeschlossenen Grundstücken anfallende Wärmebedarf für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist, soweit nicht § 6 Befreiungen zulässt, ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen, zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken ist nicht zulässig; ausgenommen sind Wärmeerzeugungsanlagen zum kurzzeitigen Betrieb z.B. Kamine oder Kaminöfen.
- (3) Soweit erforderlich, kann Prozessgas im Rahmen gewerblicher oder industrieller Prozesse verwendet werden; der Anschluss- und Benutzungszwang für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke bleibt davon unberührt.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn Anschluss und Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Emissionsschutzes nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere
 - a) bei eigener Abwärmenutzung zu Heizzwecken, z.B. Wärmerückgewinnung beim Passivhaus,
 - b) bei technischer Notwendigkeit der Installation einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage, z. B. wegen Nichteinhaltbarkeit bestimmter Qualitätsanforderungen an die Wärme (Temperatur oder andere Parameter).
- (2) Eine Befreiung kann außerdem erteilt werden, wenn eine andere Wärme- und/ oder Kälteversorgung nicht wesentlich zur Verschlechterung der Luftqualität beiträgt und
 - a) gänzlich oder nahezu immissionsfreie Heizungssysteme (gemessen an den Leit-Emissionsfaktoren No_x , Feinstaub und CO_2) genutzt werden; hierzu zählen erneuerbare Energien, wie z.B. Solarenergie, Erdreich- bzw. geothermische Energie usw.
oder
 - b) ein besonders niedriger Restwärmebedarf besteht.

Wegen der Feinstaubemissionen gelten Holzheizungen nicht als immissionsfrei und begründen daher – auch zur Deckung eines Restwärmebedarfes - keine Befreiung. Zur Deckung des Restwärmebedarfes werden darüber hinaus für strombetriebene Widerstandsheizungen oder Nachtspeicher-Heizungen keine Befreiungen erteilt.

- (3) Für die Bauwerke im Geltungsbereich, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits hergestellt sind oder sich in Bau befinden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang erst zum Zeitpunkt von deren Erneuerung oder der wesentlichen Änderung der baulichen Anlage, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch die Satzung begründet wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, widerruflich oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin beim Betreiber zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen; der Anschluss ist vor Gebrauchsabnahme des Neubaus herzustellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses (so auch der Umfang der Versorgung und die Haftung für Versorgungsstörungen) richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung des Betreibers und dem Versorgungsvertrag zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer oder der Eigentümerin als Endkunden.

§ 8

Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt leistet Gewähr dafür, dass die Fernwärmeversorgung entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Folgen, die sich aus den Anschluss- und Lieferverträgen ergeben.

§ 9

Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Entgelte

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wärmeversorgungsanlagen wird vom Betreiber ein Baukostenzuschuss sowie für den Hausanschluss Hausanschlusskosten erhoben (§§ 9, 10 AVBFernwärmeV). Das verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus dem mit dem Betreiber abzuschließenden privaten Versorgungsvertrag.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten/Vollstreckung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6, 7) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich – textliche Beschreibung

Anlage 1 gemäß § 2 der Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom .09.2008

Der Geltungsbereich der Fernwärmesatzung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ besteht aus den drei miteinander verbundenen Teilbereichen Lichtscheid, Erbschlö sowie dem Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße, deren äußere Grenzen im Folgenden beschrieben werden:

Teilbereich Lichtscheid:

Der Bereich Lichtscheid wird im Süden begrenzt durch die Landesstraße L419 zwischen der Einmündung der Straße Waldfrieden im Osten und der Ostgrenze des Freizeitbades Bergische Sonne im Westen sowie durch die südliche Grundstücksgrenze des Freizeitbades Bergische Sonne.

Im Nordwesten wird die Grenze gebildet durch den Weg Obere Böhle (u.a. am Betriebsgelände der Barmer Ersatzkasse), im weiteren Verlauf durch einen ca. 100 m langen Teilabschnitt des Böhler Weges und dann durch die Müngstener Straße bis zur Einmündung in die Obere Lichtenplatzer Straße. Im Norden - von dort in südliche Richtung verlaufend – wird der Geltungsbereich begrenzt durch einen ca. 200 m langen Teilabschnitt der Oberen Lichtenplatzer Straße bis zur Einmündung der Straße Schliemannweg, durch den Schliemannweg und danach in östlicher Richtung durch die nördlich des Scharpenacker Weges gelegenen Grundstücke im Bereich von Emma- und Nickermannstraße, sowie durch das östlich anschließende Wohngebiet, welches südlich und östlich vom Scharpenacker Weg und nördlich von der Adolf-Vorwerk-Str. begrenzt wird. Im weiteren Verlauf - zwischen dem Scharpenacker Weg und der nördlichen Begrenzung des Sportplatzes des TSV Ronsdorf an der Parkstraße (L 419) ist die Satzungsgrenze deckungsgleich mit der Begrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - d.h. sie befindet sich zunächst zwischen dem ehemaligen Kasernengelände und den vorhandenen Kleingärten und verläuft dann weiter auf der Grenze zwischen dem ehemaligen Kasernengelände und dem ehemaligen Standortübungsplatz bis unter Einbezug der Fläche des Sportplatzes des TSV Ronsdorf wieder die Landesstraße L419 erreicht wird.

Teilbereich Erbschlö

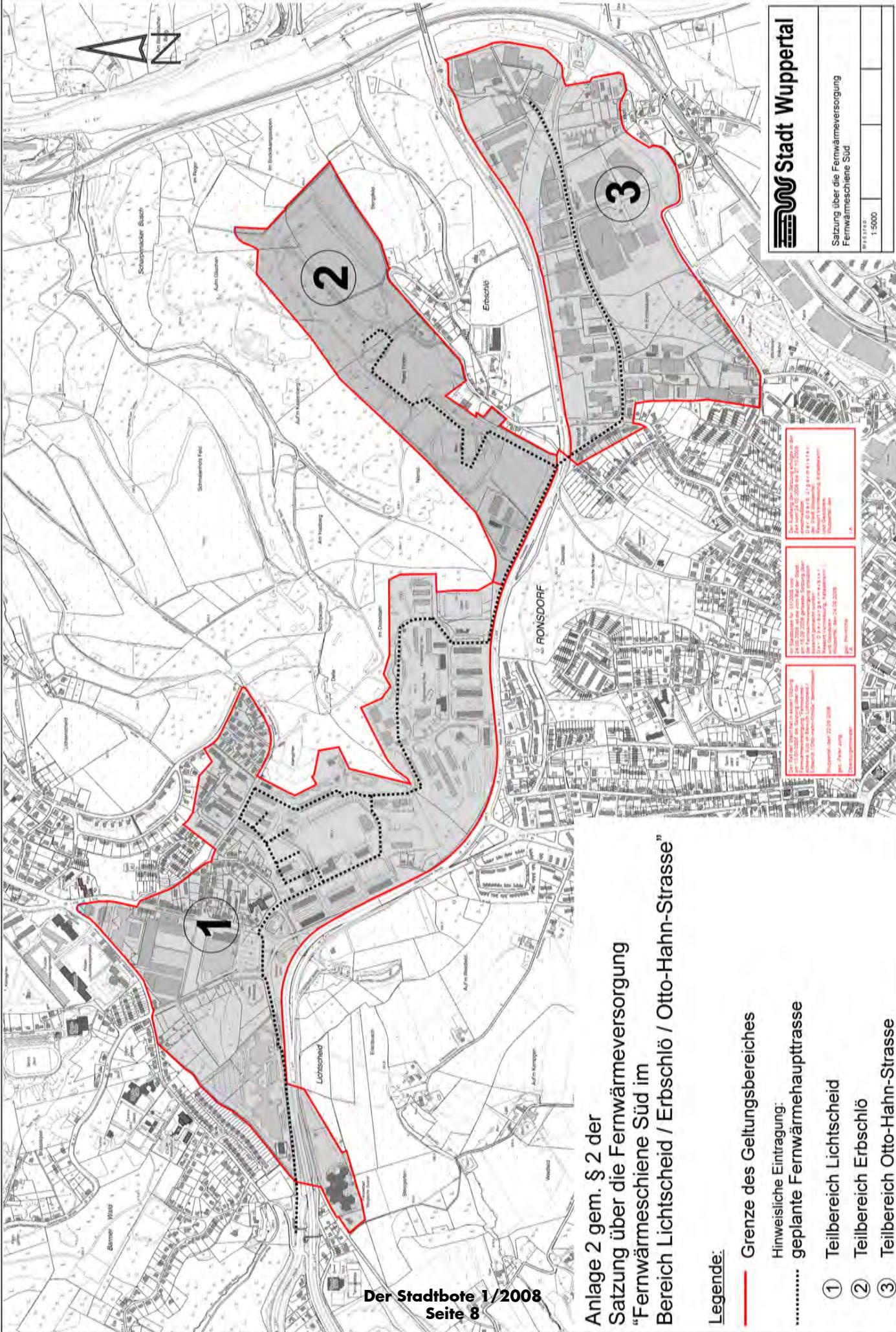
Dieser Teilbereich wird begrenzt durch die Parkstraße (L419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö - mit Ausnahme der unmittelbar von der Straße Erbschlö erschlossenen Grundstücke - im Südosten, durch die Grenze der Grundstücke des Landes im Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes im Nordosten. Mit Ausnahme des Bereiches an der L 419 sind damit die Begrenzungen der Fernwärmesatzung deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1115V – Parkstrasse/Erbschlö – (Stand: Offenlegungsbeschluss 03.06.2008)

Teilbereich Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße

Dieser Teilbereich wird im Norden begrenzt durch die Parkstraße (L419), im Osten durch die Grenze des bestehenden Gewerbegebietes Otto-Hahn-Straße, im Süden durch die Grenze zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße und der Ortslage Blombach und dann weiter auf einer Länge von ca. 700 m durch die Lohsiepenstraße bis etwa zur ersten, südlichen Einmündung der Straße Am Lohsiepen. Von dort verläuft die Grenze in nördlicher Richtung

ca. 350 m auf der Grenze zwischen den Gewerbe- und Wohngrundstücken bis etwa in Höhe des Eckgrundstückes an der Kreuzung Erbschlöer Straße/ Otto-Hahn-Straße. Im weiteren Verlauf wird unter Einbezug der südwestlich des nördlichen Zweiges der Straße Waldfrieden gelegenen Grundstücke der Lückenschluss des Teilbereiches an die L419 erreicht.

Der Geltungsbereich der Fernwärmesatzung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ mit den oben beschriebenen Teilbereichen wird in der Anlage 2 zu dieser Satzung in einem Übersichtsplan zeichnerisch detailliert dargestellt.



Die Planung der Fernwärmeschienen ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen. Die Planung ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen. Die Planung ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen.

Die Planung der Fernwärmeschienen ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen. Die Planung ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen. Die Planung ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen.

Die Planung der Fernwärmeschienen ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen. Die Planung ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen. Die Planung ist
gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauNVO
als öffentlich-rechtliche Maßnahme
festzusetzen.

Anlage 2 gem. § 2 der
Satzung über die Fernwärmeversorgung
"Fernwärmeschiene Süd im
Bereich Lichtscheid / Erbschlo / Otto-Hahn-Strasse"

- Legende:**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Hinweiseliche Eintragung:
geplante Fernwärmehaupttrasse
 - ① Teilbereich Lichtscheid
 - ② Teilbereich Erbschlo
 - ③ Teilbereich Otto-Hahn-Strasse

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der öffentliche Aushang der Anlage 2 (§ 2) erfolgt ab dem 24.09.2008 für einen Monat.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.09.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Der Aushang der Anlage 2 (Übersichtsplan) zur Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheidt/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom 22.09.2008 erfolgt im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, in einem Schaukasten Eingangsbereich Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 18.09.2008

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 15.09.2008 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist die Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.

„Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.“

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) "Grundpreis einschl. 45,45 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit" € 2,40
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
 - aa) "für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 45,45 m im 1. Km" € 0,10
 - bb) "vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10
 - cc) "ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m" € 0,10
 - c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10
 - d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
 - e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
 - aa) "für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 43,48 m im 1. Km" € 0,10
 - bb) "vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 62,50 m" € 0,10
 - cc) "ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10
 - f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxi (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxi ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
 - g) „Bei Bezahlung mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 0,75 € erhoben. Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.“

- (2) "Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,30 zuzüglich € 2,20 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km."

Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- | | | |
|-----|---|--------|
| a) | "vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke auf" | € 1,50 |
| b) | "ab dem 11 km je km Fahrtstrecke auf" | € 1,40 |
| c) | Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | |
| aa) | "für eine Fahrtstrecke bis zu 1. Km" | € 2,30 |
| bb) | "vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke" | € 1,60 |
| cc) | "ab dem 11. Km je km Fahrtstrecke" | € 1,50 |
- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (5) „Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,80 zu zahlen.“
- (6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
„Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.“

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.09.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 18.09.2008

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 15.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote – vollzogen, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.09.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom: 18.09.2008

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.09.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW beschlossen:

I.

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „und“ nach dem Wort „Bürgerbegehren“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ die Worte „und Ratsbürgerentscheiden“ eingefügt.
2. In § 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Bürgerbegehren“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ die Worte „und Ratsbürgerentscheiden“ eingefügt.
3. In der Überschrift des 3. Abschnitts wird die Phrase „Absatz 1 bis 6“ gestrichen.
4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6
Antragsberechtigung und -voraussetzungen**

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.

(2) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.

(3) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %

der Antragsberechtigten.“

5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „vom Bezirksvorsteher“ durch die Worte „durch den Bezirksbürgermeister“ ersetzt.

6. § 11 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11
Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.“

7. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

8. In § 14a Abs. 3 Ziffern 3, 4 und 5 wird vor den Worten „im zuständigen Gemeindeorgan“ jeweils das Wort „einzelnen“ eingefügt.

9. In § 14a werden anstelle von Absatz 4 folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Texte werden in der Reihenfolge des Absatzes 3 Nr. 2 bis Nr. 5 jeweils maximal auf einer Broschürenseite abgedruckt, wobei die Standardseite einer Broschüre dem Drittel einer querformatigen DIN A 4 Seite entspricht. Über diese Begrenzung hinausgehende Texte werden durch drucktechnische Anpassung zu Lasten der Schriftgröße der jeweiligen Broschürenseite angepasst.

(5) Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen sowie strafrechtlich relevante Passagen der Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 zurückweisen bzw. streichen. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser.“

10. Der bisherige 5. Abschnitt wird zum 6. Abschnitt. Nach § 24 wird ein neuer 5. Abschnitt mit folgender Überschrift eingefügt:

**„Ratsbürgerentscheid
(§ 26 der Gemeindeordnung)“**

11. Im neuen 5. Abschnitt wird § 24a neu eingefügt, der folgende Fassung erhält:

**„§ 24a
Verfahren**

(1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Ratsbürgerentscheid stattfindet.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung für den Ratsbürgerentscheid sinngemäß, soweit sie sich nicht auf Bürgerentscheide auf Stadtbezirksebene beziehen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

12. § 26 Absatz 1 wird gestrichen. Dementsprechend wird § 26 Abs. 2 zum neuen Absatz 1, Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 4 zu Abs. 3.

13. Im neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ der Zusatz „und Ratsbürgerentscheiden“ eingefügt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Sitzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.09.2008

Gez.

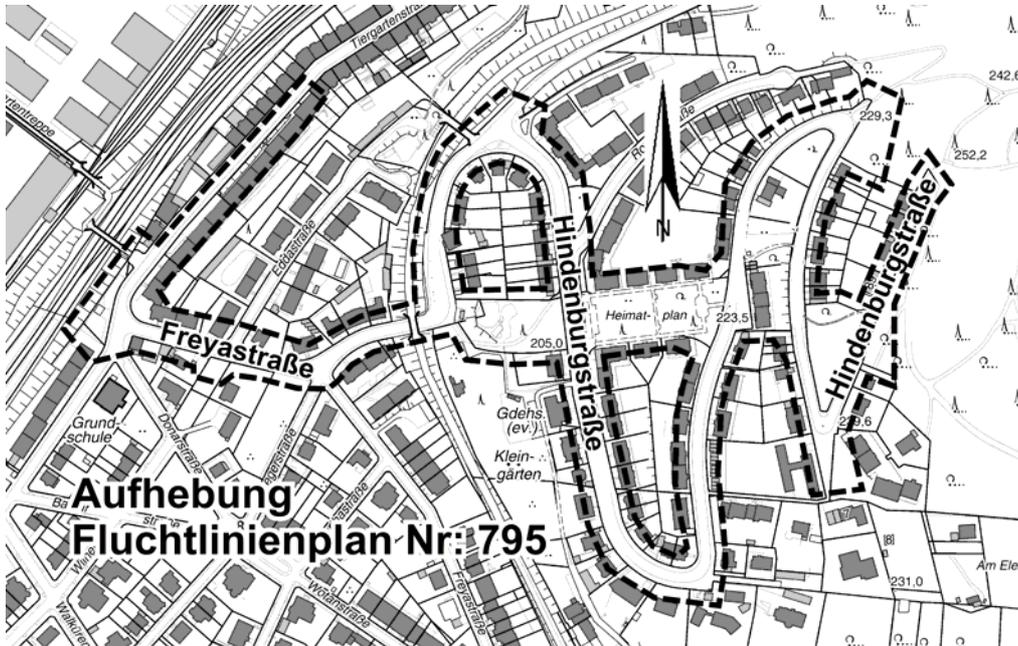
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.09.2008 bis 13.10.2008 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 die Aufstellung zur Aufhebung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Fluchtlinienplan 795 – Umgebung Hindenburgstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes umfasst ein größeres Areal, welches die gesamte Hindenburgstraße erfasst, im Osten bis zum Kiesberg reicht und im Westen an die Kaiser-Wilhelm-Allee grenzt.

Durch die Aufhebung nicht mehr sinnvoller Festsetzungen des Fluchtlinienplanes 795 soll eine wohnbauliche Entwicklung auf städtischen Grundstücken ermöglicht werden. Bürger haben die Möglichkeit, sich an dieser Planung zu beteiligen, indem sie den Fluchtlinienplan einsehen und Äußerungen hierzu abgeben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Außerhalb dieser Sprechzeiten kann der Entwurf, nach telefonischer Vereinbarung unter 563-4809, eingesehen werden.

Wuppertal, den 18.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

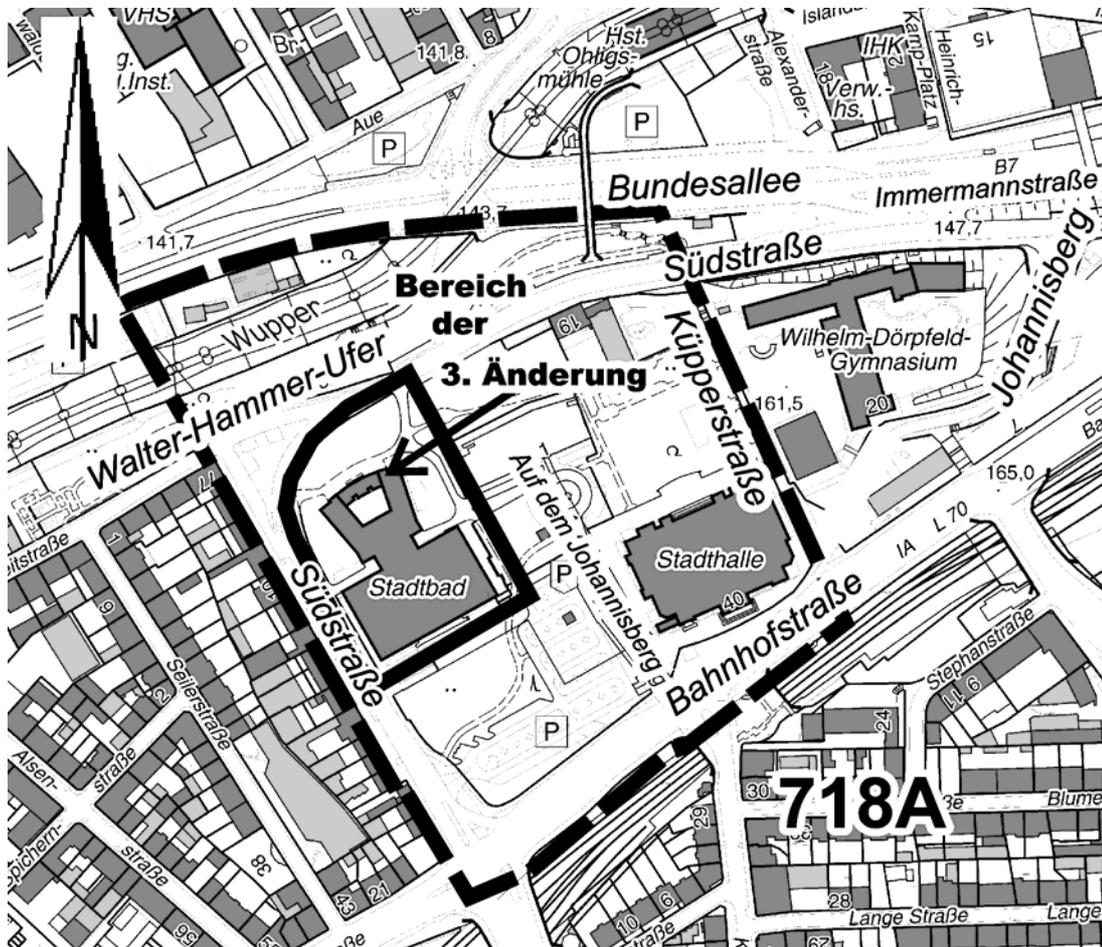
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.10.2008 bis 10.11.2008 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 718A / 3. Änd. – Schwimmoper -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt südlich und östlich der Südstraße und umfasst das Stadtbad „Schwimmoper“ und seine Außenanlagen. Im Osten wird das Gelände von dem anliegenden Hotelgebäude begrenzt und im Süden durch die Stellplatzanlage für die Stadthalle.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach §47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 18.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

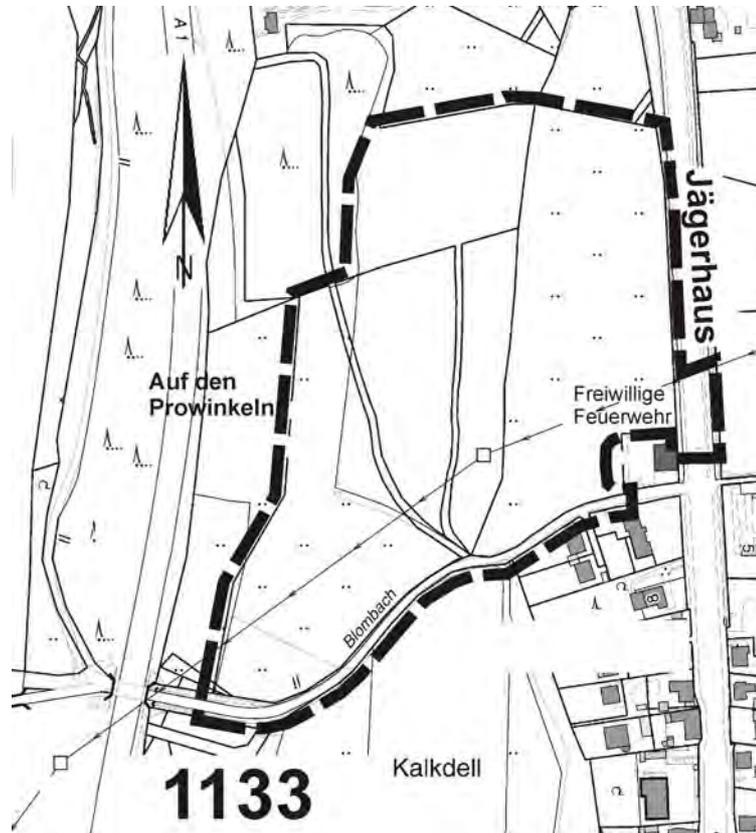
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.10.2008 bis 10.11.2008 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1133 – Linde / Im Stockberg – (Gewerbegebiet z.B. Hochregallager)



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche, welche im Osten durch die Straße Jägerhaus begrenzt wird, im Süden durch die Straße Im Stockberg, im Westen durch eine Linie, die etwa zwischen 190 und 230 m von der Straße Linde entfernt liegt sowie im Norden durch eine Linie, die in etwa 200 bis 300 m von der Straße Im Stockberg entfernt liegt.

Das Planverfahren schafft die Grundlage zur Errichtung eines Gewerbebestandes. Die Festsetzungen ermöglichen höhere Gewerbebauten (z.B. Hochregallager), von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Außerdem können zusätzlich Kopien dieses Plans im Bürgerbüro Ronsdorf (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden.

Folgende Informationen sind verfügbar:

Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen
Schalltechnische Machbarkeitsstudie
Prognose zu den visuellen Auswirkungen
Studie zu den Einflüssen der Hochspannungsfreileitung
Entwässerungsgutachten
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Schallgutachten
Verkehrsgutachten
Verschattungssimulation

Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wuppertal, den 18.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

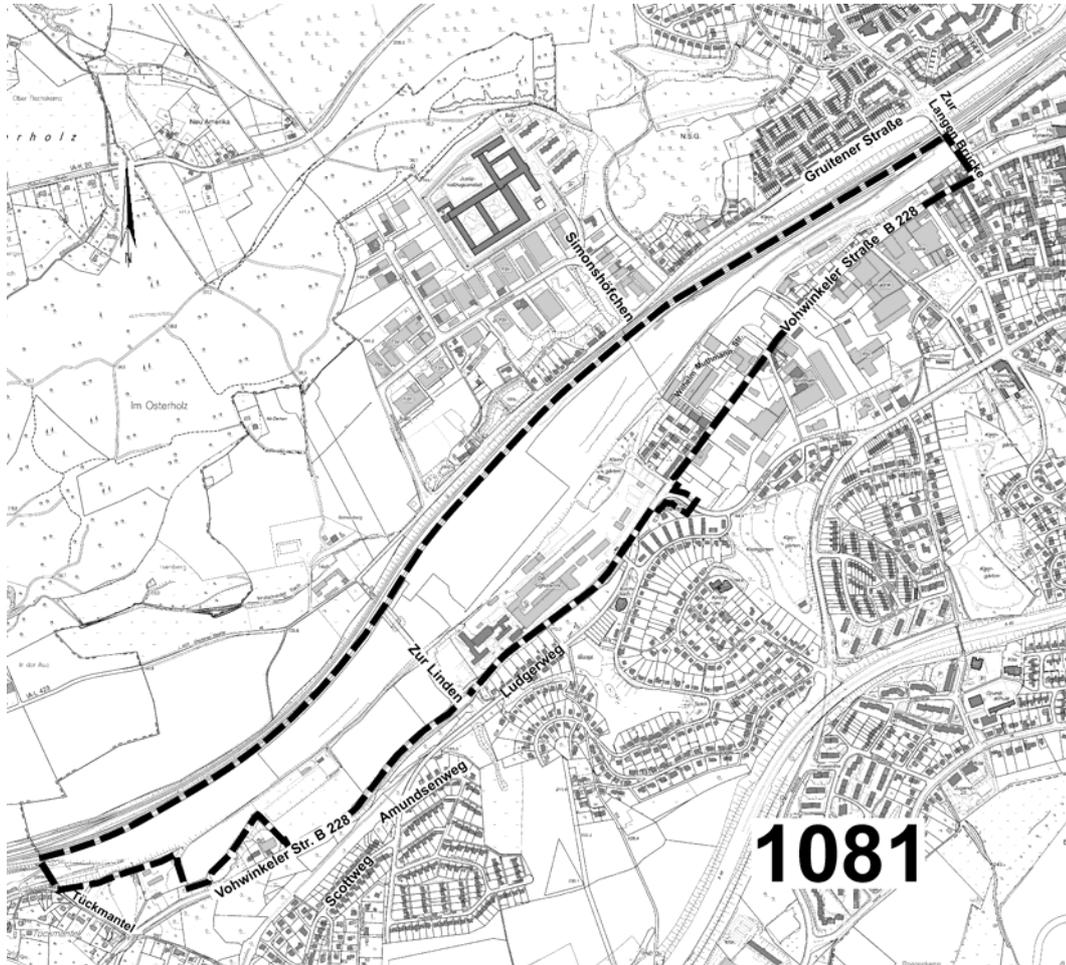
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wiederholte öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.10.2008 bis 10.11.2008 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 17 und Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark VohRang -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1081 wird begrenzt im Westen durch die Stadtgrenze nach Haan, im Norden durch die Bahnlinie der Strecke Düsseldorf / Köln – Wuppertal, im Osten durch die Straße Zur Langen Brücke und im Süden durch die Vohwinkeler Straße.

Die genannten Bauleitpläne liegen im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Außerdem können zusätzlich Kopien dieser Pläne im Bürgerbüro Vohwinkel (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden.

Folgende relevante Informationen über die Umwelt sind verfügbar:

Klimatisch-lufthygienisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren Mittelstandspark VohRang

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Mittelstandspark VohRang“

Verkehrsuntersuchung Mittelstandspark „VohRang“ in Wuppertal

Umweltverträglichkeitsstudie für den Gewerbepark „Rangierbahnhof Vohwinkel“

Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel (VohRang)

Umweltberichte zum B-Plan 1081 und zur 17. F-Plan-Änderung

Stellungnahmen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach §47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wuppertal, den 19.09.2008

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

Meyer

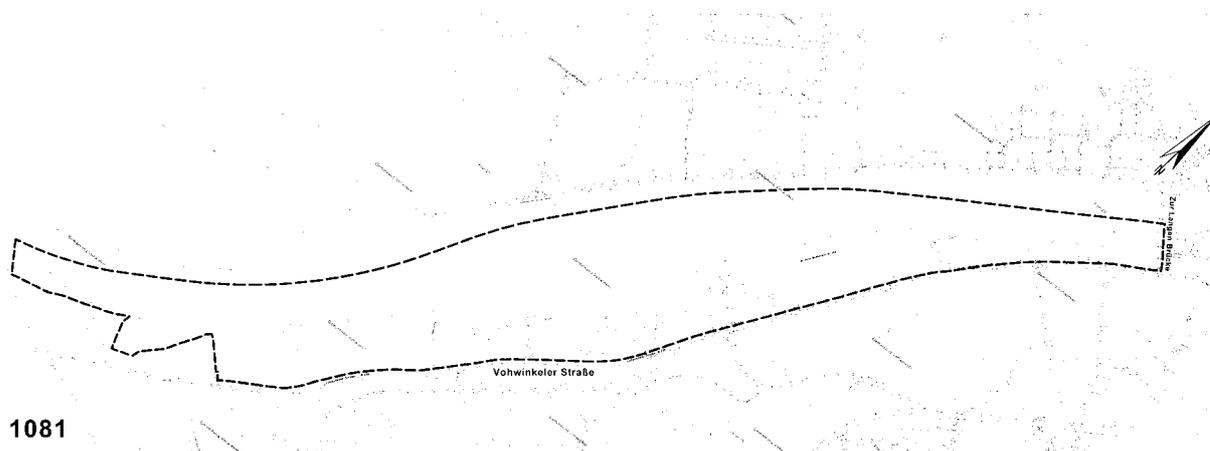
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wiederholte Bekanntmachung der Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.09.2005 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 1081 und Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark VohRang -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen durch die Stadtgrenze nach Haan, im Norden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Lange Brücke und im Süden durch die Vohwinkeler Straße.

Wuppertal, den 19.09.2008
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

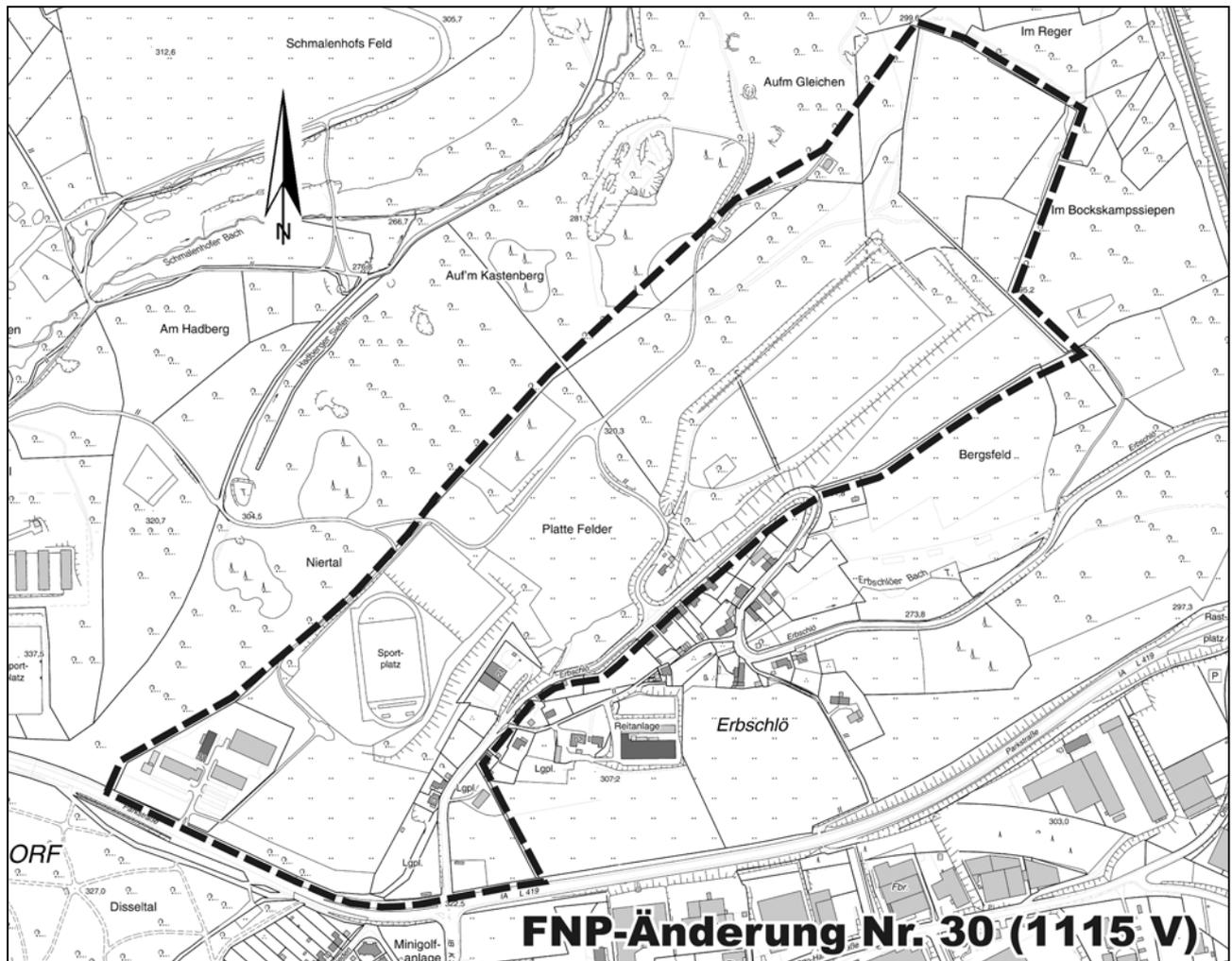
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 02.10.2008 bis einschließlich 04.11.2008

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

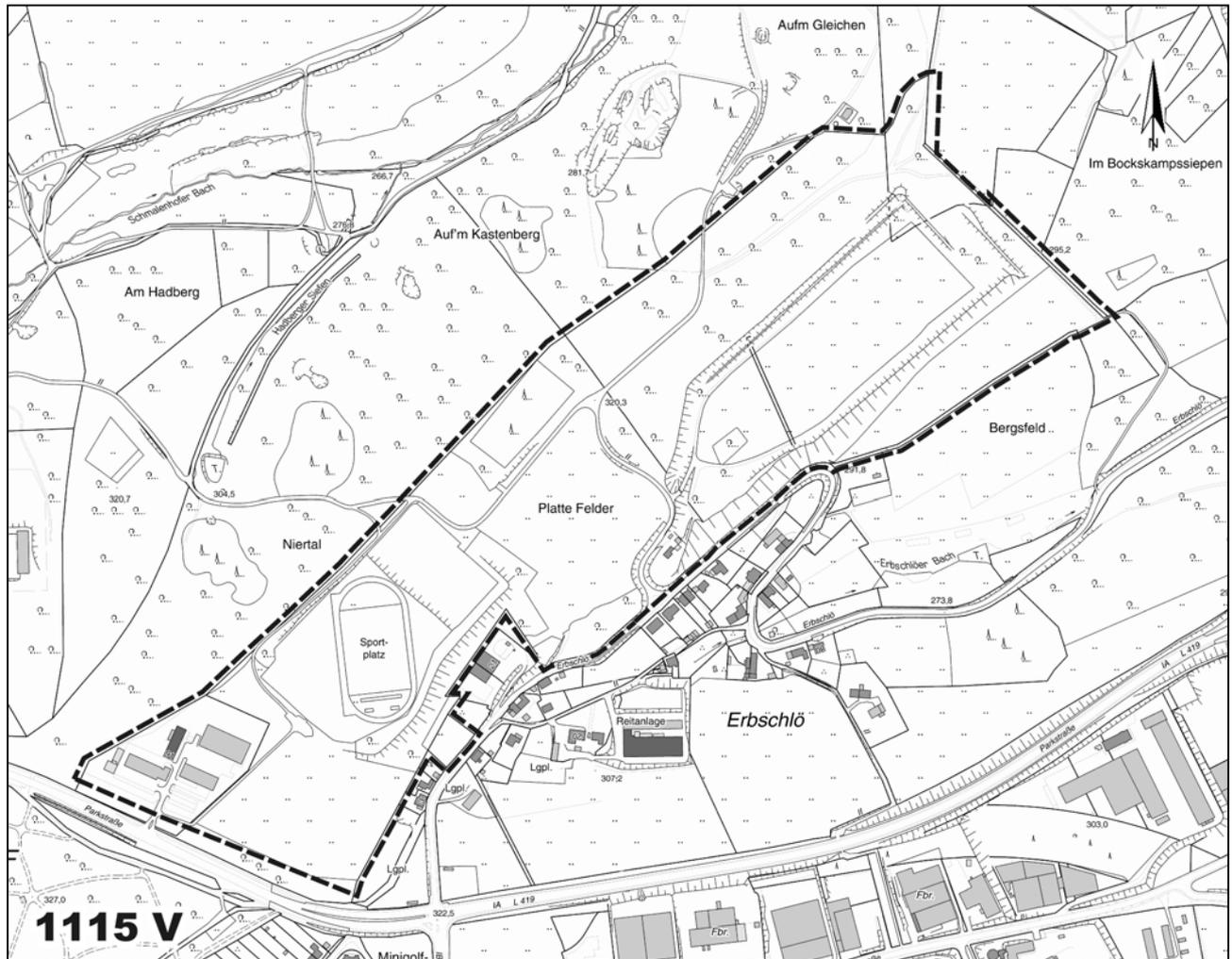
30. Flächennutzungsplanänderung - Parkstraße / Erbschlö - (Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)



Geltungsbereich der 30. FNP-Änderung:

Der Geltungsbereich umfasst das Gelände der ehemaligen Standortverwaltung an der Parkstraße über den dahinter liegenden Sportplatz und den ehemaligen Langwaffenschießstand hinweg einschließlich der bislang für die Deponie Kastenberg vorgehaltenen Fläche sowie Waldbereiche im Norden und landwirtschaftliche Flächen innerhalb und am südöstlichen Rand bis zur Straße Erbschlö.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115 V - Parkstraße / Erbschlö -
(Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)



Geltungsbereich des VBP Nr. 1115V:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme von Grundstücken privater Dritter im Südosten, durch die Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers in dem Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes einschließlich des neu angelegten Ersatzhabitats für den Kammolch im Nordosten.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Landeseinrichtungen (Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt) einschließlich der notwendigen Straßen und Wege.

Die genannten Bauleitpläne liegen im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der Zeit

vom 02.10.2008 bis einschließlich 04.11.2008

jeweils mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Gebäudeteil A (Rathaus-Altbau), 2. Etage Ostflügel, 42275 Wuppertal während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Außerdem können Kopien dieser Pläne in dem Auslegungszeitraum im Bürgerbüro Ronsdorf, Marktstraße 21, 42369 Wuppertal, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr eingesehen werden (Feiertage ausgenommen).

Folgende relevante Informationen über die Umwelt sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 30. Flächennutzungsplanänderung
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Bestandserfassung und Darstellung der Umwelt in ihren biotischen Bestandteilen
- Ergebnisbericht der Verkehrsuntersuchung Parkstraße
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V
- Lichttechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V
- Entwässerungsstudie
- historische Luftbildauswertung
- Orientierende Bodenuntersuchung und chemische Untersuchungen
- Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten
- Chemische Analysen der Versickerungsmulden, Grundwasseranalysen
- Paläontologisches Gutachten

Stellungnahmen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich bei der

Stadtverwaltung Wuppertal
Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42269 Wuppertal

im Rathaus Wuppertal-Barmen, (Gebäudeteil A, Rathaus-Altbau), 2. Etage, Zi. A-204 oder A-227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die öffentlichen Auslegung der 30. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V - Parkstraße / Erbschlö - wird hiermit aus formellen Gründen bezüglich der Bekanntmachung wiederholt.

Wuppertal, den 19.09.2008

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

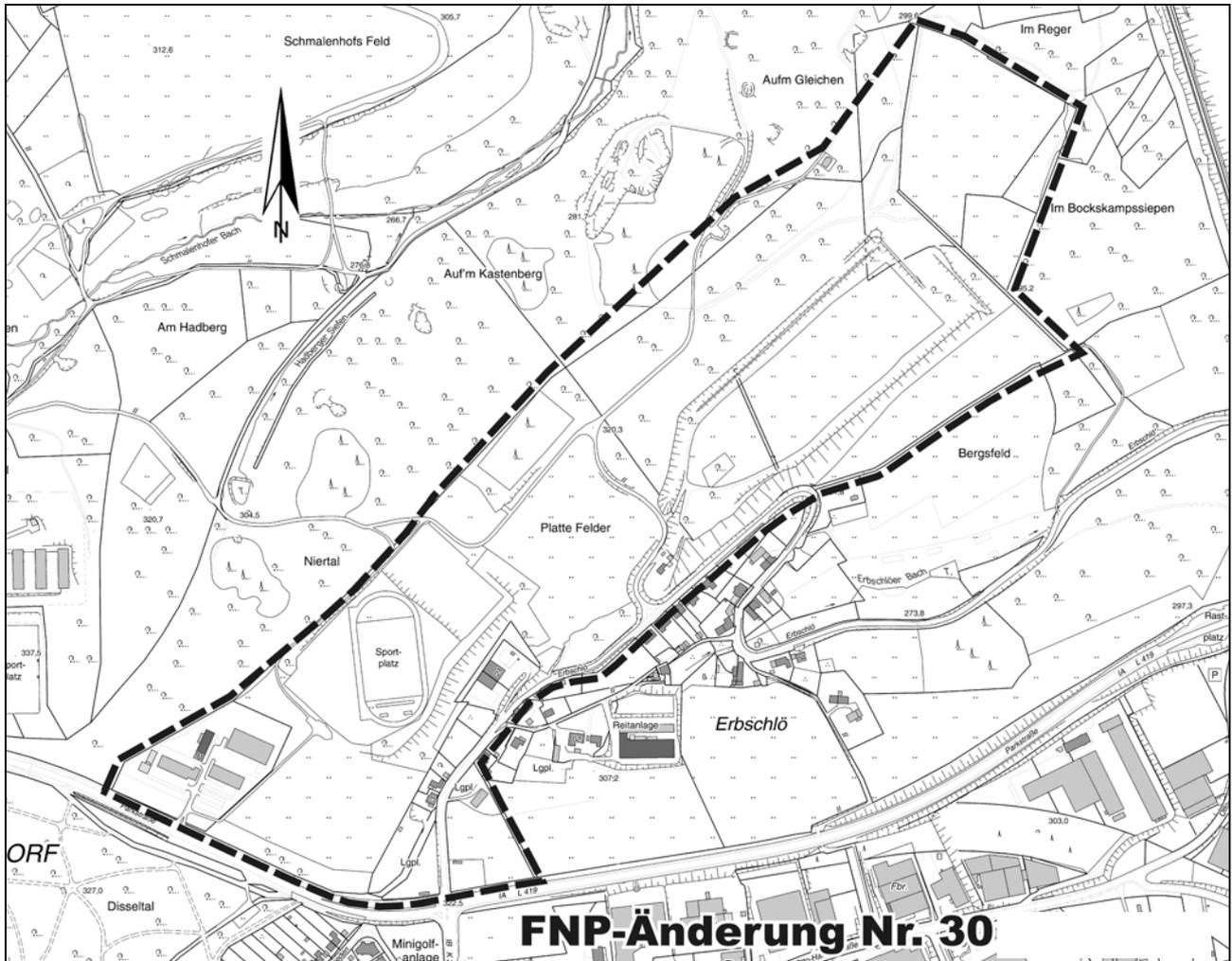
Meyer

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung / Einleitung von Bauleitplanverfahren

Der Rat der Stadt hat am 11.06.2007 die Aufstellung der nachstehend genannten Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

30. Flächennutzungsplanänderung - Erbschlö - (Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Gelände der ehemaligen Standortverwaltung an der Parkstraße über den dahinter liegenden Sportplatz und den ehemaligen Langwaffenschießstand hinweg einschließlich der bislang für die Deponie Kastenberg vorgehaltenen Fläche sowie angrenzende Waldbereiche im Norden und landwirtschaftliche Flächen innerhalb und am südöstlichen Rand bis zu der Straße "Erbschlö" - wie auf dem obigen Plan gekennzeichnet.

Hinweis: Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 30. Flächennutzungsplanänderung - Erbschlö - wird hiermit aus formellen Gründen wiederholt und ersetzt die Bekanntmachung vom 10.08.2007.

Wuppertal, den 19.09.2008
Der Oberbürgermeister

i.V.
gez.

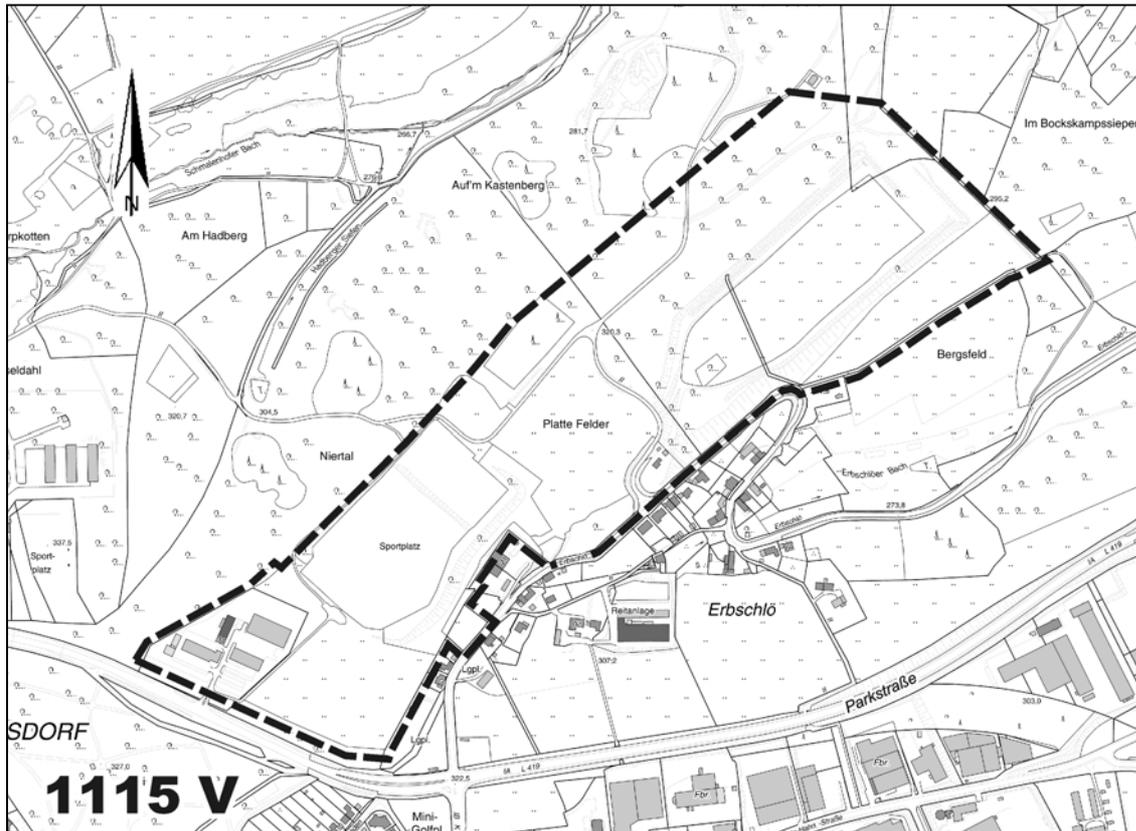
Meyer

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung / Einleitung von Bauleitplanverfahren

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat am 27.11.2007 die Einleitung des Verfahrens für den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115V - Parkstraße / Erbschlö - (Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt)



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme der privaten Grundstücke im Südosten, durch die nordwestliche Grenze des Geländes der ehemaligen Standortverwaltung Parkstraße 91 und des benachbarten Sportplatzes sowie in Verlängerung dieser Linie durch den Wald im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes im Nordosten.

Hinweis: Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V - Parkstraße / Erbschlö - wird hiermit aus formellen Gründen wiederholt und ersetzt die Bekanntmachung vom 21.12.2007.

Wuppertal, den 19.09.2008
Der Oberbürgermeister

i.V.

Meyer

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 374) sowie der §§ 25, 26, 31 sowie 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum **48. Tag vor der Wahl** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Wahlbehörde (Ressort 401.14), Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Postanschrift: 42269 Wuppertal), Zimmer A-494, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher beseitigt werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden. Dort kann auch die Abgrenzung der 10 Stadtbezirke und der 33 Wahlbezirke eingesehen werden.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

1. Gemeinsame Vorschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste für die Wahl des Rates und keinen Wahlvorschlag für die Bezirksvertretungen einreichen.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber.

Stimmberechtigt ist, wer am **Tage des Zusammentritts der Versammlung** im

Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber ist innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009), folglich ab dem 21. Juli 2008, zulässig.

Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge auf Bewerberlisten sowie ggfs. die Bestimmung von Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Zur Wählbarkeit des Oberbürgermeisters siehe nachstehend unter 2. Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist u. a., wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt und nicht vom Wahlrecht aufgrund einer Betreuung oder durch Richterspruch ausgeschlossen ist. Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis erforderlich.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Wahlgebietes, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist,

- dass der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- dass sie eine schriftliche Satzung und
- ein Programm hat.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Die Bekanntmachung des Innenministeriums NRW über die von der Nachweispflicht befreiten Parteien wird erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Auf das Verfahren nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von der Wahlbehörde kostenfrei ausgegeben werden. Bei Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG).

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf für die jeweilige Wahlart jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand Wahlvorschläge unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Je nach Wahlart ist eine unterschiedliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorzulegen; die Mindestwerte sind nachstehend jeweils angegeben.

Bei den Kommunalwahlen 2009 im Wahlgebiet Wuppertal sind von den Nachweisen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG sowie von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften derzeit die Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW)
- DIE REPUBLIKANER (REP).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Der jeweilige Wahlvorschlag soll auch die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters enthalten.

2. Wahl des Oberbürgermeisters

Das Wahlgebiet zur Wahl des Oberbürgermeisters umfasst das gesamte Wahlgebiet.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO-).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen können auch **gemeinsam** eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags in Wuppertal wahlberechtigt sein.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags erforderlich, muss er von mindestens **370** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46d Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden; dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen einer Partei oder Wählergruppe die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO mit den Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO.

3. Wahl des Rates der Stadt

Von den 66 Mitgliedern des Rates der Stadt Wuppertal werden 33 in den Wahlbezirken und 33 aus den Reservelisten gewählt. Mit Bekanntmachung vom 2. Juni 2008 habe ich die vom Wahlausschuss in der Sitzung am 15. Mai 2008 beschlossene Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke veröffentlicht.

3.1 Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familienname und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags erforderlich, muss er von mindestens **20 im betreffenden Wahlbezirk** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

3.2 Wahlvorschlag für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerberin sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags erforderlich, muss er von mindestens **100** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber einzeln nach dem Muster der Anlage 12b; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b zur

KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4. Wahl der Bezirksvertretungen

Auf die Bestimmungen des § 46 a KWahlG und des § 72 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten, dass

- Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
- sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG ermittelt (vgl. auch die Aufstellung unter 5.),
- ein Bewerber unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind.

§ 16 KWahlG findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss

Soll ein Bewerber in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlages erforderlich, muss er mindestens von der nach der Aufstellung unter Ziffer 4 genannten Zahl von Wahlberechtigten des betreffenden Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46a Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen.

Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Wuppertal seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO gegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c erteilt werden.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und

die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag oder auf der Reserveliste vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigelegt ist.

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit der nach § 46a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10b zur KWahlO abgegeben werden. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Wuppertal beigelegt ist.

Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal - unbeschadet des in der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 46a Abs. 6 KWahlG geregelten Verhältnisausgleichs - für den Stadtbezirk

Elberfeld	19
Elberfeld West	15
Uellendahl-Katernberg	17
Vohwinkel	15
Cronenberg	15
Barmen	19
Oberbarmen	17
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15

5. Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke und Wahlbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Anz. Unterstützungsunterschriften bei der Wahl der Bezirksvertretung	Wahlbezirk
0 Elberfeld	46	01 Elberfeld-Mitte 02 Hombüchel 03 Höchsten 04 Ostersbaum 05 Griffenberg 06 Friedrichsberg
1 Elberfeld West	21	11 Brill-Arrenberg 12 Nützenberg-Zoo 13 Sonnborn-Varresbeck
2 Uellendahl-Katernberg	31	21 Uellendahl-Ost 22 Uellendahl-West 23 Katernberg

3 Vohwinkel	24	31 Vohwinkel-Ost 32 Vohwinkel-West 33 Vohwinkel-Nord
4 Cronenberg	18	41 Cronenberg-Süd 42 Cronenberg-Nord
5 Barmen	45	51 Barmen-Mitte 52 Sedansberg 53 Loh 54 Unterbarmen-Clausen 55 Hatzfeld 56 Kothen-Lichtenplatz
6 Oberbarmen	32	61 Oberbarmen 62 Wichlinghausen-Süd 63 Wichlinghausen-Nord 64 Nächstebreck
7 Heckinghausen	16	71 Heckinghausen-West 72 Heckinghausen-Ost
8 Langerfeld-Beyenburg	20	81 Langerfeld-Nord 82 Langerfeld-Süd-Beyenburg
9 Ronsdorf	18	91 Ronsdorf-Ost 92 Ronsdorf-West

Anmerkung:

Maßgebend für die Berechnung ist nach § 78 Abs. 2 KWahlO die Anzahl der Wahlberechtigten nach der Auswertung des Wuppertaler Einwohnermelderegisters zum Stichtag 30. Juni 2008.

6. Termin

Nach Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes) des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) finden die allgemeinen Neuwahlen in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Der Wahltag wird vom Innenminister festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

Der genaue Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 kann vom Innenminister erst festgelegt werden, wenn der von der Bundesregierung nach § 7 des Europawahlgesetzes bestimmte Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben worden ist.

Wuppertal, den 17. September 2008

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Wahl des Rates der Stadt/Feststellung eines Nachfolgers

Der aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Herr Dr. Ralf Heming,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 30. September 2008 wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 21 der Reserveliste der SPD benannte Bewerber festgestellt:

Herr Matthias Dohmen,
geb. 1947 in Düren,
wohnhaft Birkenhöhe 30a, 42113 Wuppertal.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 17. September 2008

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Beteiligungsbericht 2006 der Stadt Wuppertal

Gem. § 117 GO NW ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jedem Einwohner die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Der Bericht liegt bei Stadt Wuppertal Im Beteiligungsmanagement in Zimmer A-188 und A-189 in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 18.09.2008

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2007 der Stadtparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 16.09.2008

**Stadtparkasse Wuppertal
Der Vorstand**

Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 22 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetz i.V.m. § 19 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch DB ProjektBau GmbH, das Verfahren zur Entschädigung des Eigentums an den nachstehend aufgeführten Grundstücken zugunsten des Eigentümers Dr. Carl Emde heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Entschädigung für dauerhafte Inanspruchnahme	Entschädigung für vorübergehende Inanspruchnahme
Dönberg	10	113	521 m ²	--
Dönberg	10	114	--	1375 m ²

- eingetragen im Grundbuch beim Amtsgericht Wuppertal-

Eigentümer und Antragsgegner:

Herr Dr. Carl Emde, Gut zu Bredt, Siebeneicker Str. 298, 42553 Velbert

Antragstellerin:

DB Netz AG, vertreten durch DB ProjektBau GmbH, Tonhallenstr. 16, 47051 Duisburg

Grund des Entschädigungsverlangens:

Das genannte Grundstück wird vom Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 09.09.1998 für den Ausbau der RB 49 „Niederbergische Bahn“ zur S9 umfasst und für die Verwirklichung benötigt.

In einem notariellen Vertrag wurden die planfestgestellten Teilflächen von der DB ProjektBau GmbH erworben. Darüber hinaus hat der Eigentümer Herr Dr. Emde für die ebenfalls planfestgestellte vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1375 m² Baustelleneinrichtungsfläche die unwiderrufliche Bauerlaubnis erteilt. Da sich die DB ProjektBau GmbH und Herr Dr. Emde nicht über die Höhe des Kaufpreises und der Entschädigungsberechnung einigen konnten, wurde das Entschädigungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Entschädigung ist anberaumt für

Mittwoch, den 26.11.2008, um 9:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Düsseldorf,

Cecilienallee 2 , 40474 Düsseldorf,

Raum 102.

Die Einladung zur mündlichen Verhandlung am 10.09.08 erkläre ich für gegenstandslos.

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag am **26. November 2008** anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Entschädigungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Zimmer Ce 9, Tel. 0211/475-2509

während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 10.09.2008
21.14.01.01 – 01/04
Im Auftrag
Keppler

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>